

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 2. Dezember 2011

31. Band Nr. 79

Steuergesetz

Änderung vom 25. August 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 14^{bis} (neu)

Steuerbefreiung

Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

§ 18^{bis} (neu)

c) Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

632.1(4)

wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbenden fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbenden bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbenden die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 18^{ter} (neu)

d) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 19 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

¹ (Der bisherige einzige Absatz wird zu Absatz 1.)

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 27 Abs. 1

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter

übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 29 Abs. 2

² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

§ 30 Bst. a), k) und l)

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;
- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die
 - 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 und 5, Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}

Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- 2. als Kinderabzug:
 - für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt 11'000 Franken.
 - Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6'000 Franken.

632.1(4)

5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:

a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;

b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken;

2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.

Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2 bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. 1 und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. 1 den Betrag von 6'000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

^{2 ter} aufgehoben

§ 34 Abs. 1 und 2

¹ aufgehoben

² aufgehoben

§ 35 Abs. 4

⁴ aufgehoben

§ 37^{ter} (neu)

d) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d nachweist, zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach § 37 berechnet; allfällige Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehe teil, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 40

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 42 Abs. 2

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.

§ 44 Abs. 2^{bis}

aufgehoben

§ 45

Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und l, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

§ 57 Abs. 1 Bst. i)

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes

632.1(4)

vom 22. Juni 2007 (GSG) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;

§ 62^{bis} Abs. 4

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 67 Abs. 4 Bst. b) erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 63 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1 bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 66 Abs. 1 StG

- a) für die ersten 100'000 Franken 3%
 - b) für den 100'000 Franken übersteigenden Gewinn
 - im Steuerjahr 2012 6.25%
 - im Steuerjahr 2013 6%
 - ab dem Steuerjahr 2014 5.75%
- des Reingewinns. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt
- im Steuerjahr 2012 6.25%
 - im Steuerjahr 2013 6%
 - ab dem Steuerjahr 2014 5.75%.

Der Steuersatz kann ...

§ 67 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. b)

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven

einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,

- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Teilveräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

§ 88 Abs 1

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 – 82.

§ 100 Abs. 2

² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 106^{bis} (neu)

Verlustscheinbewirtschaftung für Ämter und Gerichte

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann Verlustscheine für die kantonalen Ämter und Gerichte bewirtschaften. Sie darf alle dazu notwendigen Daten aus den Steuerakten verwenden und kann im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen.

² Die kantonalen Ämter und Gerichte erteilen der Steuerverwaltung die für die Bewirtschaftung der Verlustscheine notwendigen Auskünfte, gewähren bei Bedarf Einsicht in die für die Bewirtschaftung notwendigen Akten und wirken auf Anfrage hin mit.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

632.1(4)

§ 144

Nachsteuern

a) Ordentliche Nachsteuer

§ 146^{bis} (neu)

d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbenden

¹ Alle Erbenden haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragten Personen können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

§ 204 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 206 Abs. 3 (neu)

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 204 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 207 Abs. 4 (neu)

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 210

Allgemeines

§ 210^{bis} (neu)

Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 – 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von

632.1(4)

einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 227

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 229 Abs. 3 (neu)

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 204 Abs. 3 oder § 210^{bis} Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar.

§ 230 Abs. 3 (neu)

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar.

§ 231 Abs. 2 und 3

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung.

³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 243^{ter}

Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

¹ § 146^{bis} findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden.

² Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 204 Abs. 3, 206 Abs. 3, 207 Abs. 4, 210^{bis} Abs. 1 – 4, 229 Abs. 3, 230 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.

§ 243^{quater}

Ausgleich der kalten Progression

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

II.

Das Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10

Rechnungstellung

Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist für die Berechnung der Gebühren zuständig.

III.

Das Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 26. Mai 1988²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 29, 577

²⁾ GS 23, 143

632.1(4)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar des Kalenderjahres nach unbe-
nutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach
Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Zug, 25. August 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tino Jorio

Der Regierungsrat stellt fest,

dass die Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2011 in der Volks-
abstimmung vom 27. November 2011 mit 17'933 Ja gegen 10'816 Nein an-
genommen wurde. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zug, 29. November 2011

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Matthias Michel

Der Landschreiber

Tobias Moser